Az. 564.160

**Gemeinde Owingen**
**-Bodenseekreis-**

# Entgeltordnung
# für die neue Sporthalle der Gemeinde Owingen

Der Gemeinderat hat am 12.12.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgelterhebung
   Die Gemeinde Owingen erhebt für die Sporthalle in Owingen Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

2. Schuldner
   a) Schuldner der Nutzungsentgelte sind der Benutzer, der Veranstalter und der Antragsteller.
   b) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltbefreiung
   a) Die Sporthalle steht der Grund-, Haupt- und Werkrealschule sowie den gemeindeeigenen Kindergärten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
   b) Gemeinnützige Veranstaltungen können von der Entrichtung des Entgelts im Einzelfall freigestellt werden.

4. Übungsbetrieb
   a) Für den wöchentlichen Übungsbetrieb durch einheimische Sportvereine und einheimische private Nutzer wird ein Entgelt in Höhe von 6,50 € je Stunde und je Hallendrittel erhoben.
   b) Für den Übungsbetrieb von Auswärtigen, Betriebssportgruppen und dgl. und auswärtigen privaten Nutzern wird ein Entgelt in Höhe von 20,-- € je Stunde und je Hallendrittel erhoben.
   c) Für sonstige Benutzer - insbesondere Gewerbliche - wird ein Entgelt in Höhe von 35,-- € je Stunde und je Hallendrittel erhoben. Bei einer monatlichen Nutzung beträgt das Entgelt 120,-- € je Stunde und Hallendrittel.
   d) Die in Rechnung gestellten Übungseinheiten richten sich nach den im Hallenbelegungsplan belegten Übungszeiten.
   e) Der Übungsbetrieb für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist entgeltfrei.

5. Sportveranstaltungen
   a) Für die Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen von einheimischen Vereinen außerhalb des regulären Übungsbetriebs wird pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 120,00 € erhoben.
   b) Für die Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen von auswärtigen Vereinen / Gruppen außerhalb des regulären Übungsbetriebs wird pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 200,00 € erhoben.

c) Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen, sind unentgeltlich.

d) Dem Eintrittsgeld von Zuschauern ist die Erhebung eines sogenannten Startgeldes von Teilnehmern (Mannschaften) einer Sportveranstaltung gleichgestellt.

6. Nebenkosten und Kostenersätze

a) In den Entgelten für den Übungsbetrieb sind die Kosten für Hausmeister, Heizung, regulären Strom- und Wasserverbrauch, die durchzuführenden Regelreinigungen sowie die Benutzung der bereitgestellten Mülltonnen enthalten.

b) In den Entgelten für Sportveranstaltungen sind die Kosten für Heizung, regulären Strom- und Wasserverbrauch, die durchzuführenden Regelreinigungen sowie die Benutzung der bereitgestellten Mülltonnen enthalten. Zusätzlich zu entrichten sind die Kosten für den Hausmeister: Für die Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen von einheimischen Vereinen / Gruppen werden die Hausmeisterstunden extra und in Höhe von 10 EUR je Stunde in Rechnung gestellt. Für die Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen von auswärtigen Vereinen / Gruppen werden die Hausmeisterstunden extra und in Höhe von 25 EUR je Stunde in Rechnung gestellt.

c) Eine evtl. notwendige Nachreinigungen sowie Kosten, die zusätzlich zur normalen Regelreinigung anfallen (insbes. Zuschläge, wenn die zusätzlich zur Regelreinigung wegen einer Veranstaltung nicht zu den üblichen Zeiten ausgeführt werden kann), werden nach den der Gemeinde Owingen tatsächlich entstandenen Kosten/Mehrkosten in Rechnung gestellt.

d) Beschädigtes oder in Verlust gegangenes Mobiliar oder sonstige Einrichtungsgegenstände, sowie mutwillige Schäden am Gebäude oder an Gerätschaften werden nach den der Gemeinde Owingen tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Nebenkosten

a) Die Kosten für die notwendigen Brandsicherheitswachen werden nach dem jeweils geltenden Stundensatz der Reglung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Owingen in Rechnung gestellt.

b) Weitere Nebenkosten, wie z.B. DRK-Bereitschaftsdienst, hat der Veranstalter direkt an die betreffende Stelle zu zahlen.

8. Kaution

Die Gemeinde Owingen ist berechtigt, nach ihrem Ermessen vor Überlassung der Sporthalle eine Kaution zu verlangen. Die Kaution muss spätestens 1 Woche vor Nutzungsbeginn bei der Gemeindekasse Owingen eingezahlt oder hinterlegt werden.

9. Mehrwertsteuer

Die o. g. Entgelte sind Nettobeträge, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils festgelegten gesetzlichen Höhe.

10. Erlass, Ausnahmen

Über den Erlass bzw. die Ermäßigung der o.a. Entgelte und Kostenersätze entscheidet der Gemeinderat oder Bürgermeister im Einzelfall. In begründeten Einzelfällen können von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Owingen, den 12.12.2023

Henrik Wengert, Bürgermeister